



TERMINE JUNI 2017

Abgabe-Frist

für den Termin 10.06.2017 = 12.06.2017
(USt-VA, LStAnm.)

bei Überweisungen (Schonfrist)

für den Termin 10.06.2017 = 15.06.2017
(USt-VA, LStAnm., ESt-VZ, KSt-VZ)

Beitragsnachweis Sozialversicherung

für Juni 2017 = 26.06.2017 (0 Uhr)

Beitragsnachweis Sozialversicherung

für Juni 2017 = 28.06.2017

Bei Zahlungen per Scheck gelten diese erst 3 Tage nach Eingang des Schecks als geleistet. Für Barzahlungen gibt es keine Schonfrist.

Verehrte Mandanten,

wissen Sie immer, mit wem Sie es zu tun haben? Rechnen Sie bei Ihren Lieferanten mit einer Verwicklung in einen Umsatzsteuerbetrug? Prinzipiell kann jedes Unternehmen Teil eines Umsatzsteuerbetrugs werden. Vor allem bei neuen Lieferanten ist es daher ratsam, den Hintergrund etwas näher zu beleuchten. Denn wie der BFH jetzt urteilte, lesen Sie im weiteren Text.

Haben Ihre Arbeitnehmer einen Dienstwagen und Sie übernehmen nur einen Teil der Kosten? Dann könnte die Dienstwagenbesteuerung in unserer Personalecke für Sie interessant sein.

Bei weiteren Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.
Vereinbaren Sie einen Termin.



Ihr Johannes Ruland

THEMA DES MONATS

Vorsteuerabzug: Auch eine fahrlässige Verstrickung in einen Umsatzsteuerbetrug kann Nachteile bringen

Der Vorsteuerabzug ist für ein Unternehmen extrem wichtig. Mit ihm wird sichergestellt, dass der zum Vorsteuerabzug berechtigte Unternehmer vollständig von der Umsatzsteuer entlastet wird.

Andererseits stellt der Vorsteuerabzug aber auch eine Gefahr für das gesamte Steuersystem dar. Denn durch den Vorsteuerabzug wird dem entsprechenden Unternehmer Umsatzsteuer erstattet. Dies machen sich auch zuweilen Kriminelle zunutze. Da die Erstattung von Vorsteuern auch dann erfolgt, wenn der leistende Unternehmer als Steuerschuldner die Umsatzsteuer nicht abgeführt hat, kann es hier zu einem entsprechenden Steuerverlust des Fiskus kommen. Die Finanzämter schauen daher beim Vorsteuerabzug teilweise sehr genau hin.

...Fortsetzung Seite 2

IN DIESER AUSGABE

Vorsteuerabzug: Auch eine fahrlässige Verstrickung in einen Umsatzsteuerbetrug kann Nachteile bringen	1
Krankenversicherungsbeiträge: Parallel geleistete private und gesetzliche Beiträge zur Basisabsicherung	2
Häusliches Arbeitszimmer: Höchstbetrag von 1.250 € gilt pro Person	2
Offenbare Unrichtigkeit: Wann eine Bescheidänderung bei unvollständiger Steuererklärung (nicht) möglich ist	2
Bebaute Grundstücke: BMF veröffentlicht neue Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung	3
Alleinerziehende: Welche steuerlichen Vorteile beansprucht werden können	3
Gesetzlicher Zinssatz: Bund der Steuerzahler fordert Absenkung auf 3 % pro Jahr	3
Entlassung: Vergleichszahlung kann steuerpflichtig sein	3
Dienstwagenbesteuerung I: Individuelle Zuzahlungen dürfen Vorteil nach 1%-Regelung mindern	4
Dienstwagenbesteuerung II: Individuelle Zuzahlungen dürfen Vorteil nach Fahrtenbuchmethode mindern	4

Ein Umsatzsteuerbetrug kommt glücklicherweise nicht sehr häufig vor. Das Problem für alle Unternehmer ist aber, dass sich die Täter auch Unternehmen bedienen, die als sogenannte Buffer-Unternehmen gutgläubig in Lieferketten eingeschaltet werden. Unternehmer wissen daher häufig gar nicht, dass zum Beispiel die durchgehandelte Ware Teil eines größeren Umsatzsteuerbetrugs ist. Die Unwissenheit allein schützt aber nicht. Auch eine fahrlässige Beteiligung an einem Umsatzsteuerbetrug kann zur Versagung des Vorsteuerabzugs führen.

Dafür reicht es aus, wenn der Unternehmer hätte erkennen müssen, dass er Teil eines Umsatzsteuerbetrugs ist. Auch der Bundesfinanzhof hat in einem kürzlich veröffentlichten Urteil die Fahrlässigkeit als ausreichend angesehen. Der Unternehmer hatte hier nicht ausreichend genau geprüft, ob es sich beim leistenden Unternehmen um ein Scheinunternehmen handelte.

Hinweis: Grundsätzlich kann jedes Unternehmen Teil eines Umsatzsteuerbetrugs werden. Vor allem bei neuen Lieferanten ist es daher ratsam, den Hintergrund etwas näher zu beleuchten. Gerade bei kleineren Unternehmen sollten Hintergrundinformationen über die Betätigung des Unternehmens eingeholt werden. Auch bei Geschäftsbeziehungen, die noch nicht so lange bestehen, ist Vorsicht geboten.

Krankenversicherungsbeiträge: Parallel geleistete private und gesetzliche Beiträge zur Basisabsicherung

Das mit den Krankenversicherungsbeiträgen und der Steuer ist schon kompliziert. Einerseits ist nach dem Einkommensteuergesetz ein jährlicher Höchstbetrag von 1.900 € (für Arbeitnehmer und Beamte) oder 2.800 € (für Selbständige) für Vorsorgeaufwendungen absetzbar. Andererseits werden die meisten Steuerpflichtigen auf ihren Steuerbescheiden wesentlich höhere Krankenversicherungsbeiträge finden, die als Vorsorgeaufwendungen die Steuer mindern. Das liegt daran, dass unabhängig von dem genannten Höchstbetrag Aufwendungen für die Basisversorgung in der Kranken- und Pflegeversicherung uneingeschränkt abzugsfähig sind. Dabei ist es unerheblich, ob die Basisversorgung über eine private oder eine gesetzliche Krankenversicherung erreicht wird.

Dass diese Regelung allerdings ganz genau einzuhalten ist, musste ein Rentnerehepaar aus dem Raum Berlin feststellen. Die Ehegatten hatten neben der gesetzlichen Krankenversicherung, die eine sozialhilfegleiche Basisversorgung sicherstellen sollte, auch noch eine private Krankenversicherung abgeschlossen, die genau dem gleichen Zweck diene. Einen Abzug der privaten Krankenversicherungsbeiträge als Vorsorgeaufwand ließen das Finanzamt und nun auch das Finanzgericht Berlin-Brandenburg nicht zu. Denn die Basisversorgung war ja bereits über die gesetzliche Krankenversicherung sichergestellt. Die privaten Beiträge waren daher nicht notwendig und deshalb nicht abzugsfähig.

Hinweis: Da zu dieser parallelen Geltendmachung von gesetzlichen und privaten Krankenversicherungsbeiträgen, die eine Basisversorgung sicherstellen sollen, noch keine Entscheidung des Bundesfinanzhofs vorliegt und auch das Gesetz diesen Fall nicht behandelt, wurde die Entscheidung zur Revision zugelassen. Wir informieren Sie, sofern es hier Neuigkeiten gibt.

Häusliches Arbeitszimmer: Höchstbetrag von 1.250 € gilt pro Person

Erwerbstätige können die Kosten für ihr häusliches Arbeitszimmer mit maximal 1.250 € pro Jahr als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehen, wenn ihnen für ihre Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz (z.B. in den Räumen des Arbeitgebers) zur Verfügung steht. Ein unbeschränkter Raumkostenabzug ist zudem möglich, wenn das heimische Büro den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Wird ein häusliches Arbeitszimmer durch mehrere Erwerbstätige (z.B. Eheleute) genutzt, so nehmen die Finanzämter bislang eine raumbezogene Betrachtung vor: Nutzt jeder Erwerbstätige den Raum zu 50 % und steht jedem nur ein beschränkter Raumkostenabzug zu, so darf jede Person nur maximal 625 € pro Jahr steuerlich abziehen. Diese Berechnungsweise entsprach der bislang geltenden höchstrichterlichen Rechtsprechung.

In zwei neuen Urteilen hat der Bundesfinanzhof nun eine Kehrtwende in seiner Rechtsprechung vollzogen und entschieden, dass bei der Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers durch mehrere Personen jedem Mitnutzer der Höchstbetrag von 1.250 € in voller Höhe zusteht (personenbezogene Betrachtung).

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung diese steuerverfreundliche Rechtsprechung anerkennen wird. Derzeit gilt noch ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums aus dem Jahre 2011, das die Finanzämter bindet und eine Aufteilung des Höchstbetrags vorsieht. Wer die Kosten für sein häusliches Arbeitszimmer nun in seiner Einkommensteuererklärung mit 1.250 € pro mitnutzende Person abrechnet, hat angesichts des Rechtsprechungswandels gute Chancen, diesen personenbezogenen Abzug auf dem Klageweg durchzusetzen.

Offenbare Unrichtigkeit: Wann eine Bescheidänderung bei unvollständiger Steuererklärung (nicht) möglich ist

Will ein Steuerzahler nach Ablauf der einmonatigen Einspruchsfrist noch gegen einen endgültig ergangenen Steuerbescheid vorgehen, muss er einige verfahrensrechtliche Hürden überwinden, um mit diesem Ansinnen Erfolg zu haben. Eine Bescheidänderung kann beispielsweise erreicht werden, wenn dem Finanzamt beim Erlass des Bescheids eine sogenannte offenbare Unrichtigkeit unterlaufen ist (z.B. ein Schreib-, Rechen- oder Übernahmefehler). Dass dieser Änderungsweg nicht zwangsläufig eröffnet ist, wenn das Finanzamt seine Wertansätze aus unvollständig ausgefüllten Steuerklärungsvordrucken übernommen hat, zeigt ein neuer Fall des Bundesfinanzhofs.

Vorliegend hatte ein Bürger vergessen, seine Beiträge zur Basisrentenversicherung auf dem Hauptvordruck als Sonderausgaben einzutragen. Das Finanzamt übernahm diesen „Nullwert“, obwohl der Bürger seiner Steuererklärung eine Bescheinigung der Versicherung über die gezahlten Rentenversicherungsbeiträge beigelegt hatte.

Vor dem BFH wollte der Mann erreichen, dass das Finanzamt die Beiträge nach Ablauf der Einspruchsfrist noch als Sonderausgaben anerkennt. Er trug vor, dass seine vergessene Eintragung aufgrund der eingereichten Bescheinigung für das Finanzamt offensichtlich gewesen sei, so dass eine offenbare Unrichtigkeit vorliege, die eine Bescheidänderung nachträglich eröffne.

Der BFH lehnte eine Bescheidänderung aufgrund einer offenbaren Unrichtigkeit jedoch ab und verwies auf die ständige höchstrichterliche Rechtsprechung, nach der eine Unrichtigkeit nur dann „offenbar“ ist, wenn der Fehler für jeden unvoreingenommenen Dritten klar und eindeutig als offenbare Unrichtigkeit erkennbar ist. Hieran fehlte es im Urteilsfall, weil aus der Bescheinigung der Rentenversicherung nicht alle (erfüllten) Voraussetzungen für die steuerliche Abziehbarkeit der Beträge hervorgegangen waren. Hätte das Finanzamt die Bescheinigung geprüft, hätte es also noch weitere Sachverhaltsaufklärung betreiben müssen, so dass die Unrichtigkeit nicht „offenbar“ war.

Hinweis: Wäre aus der Bescheinigung der Rentenversicherung hervorgegangen, dass die Beiträge alle Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug erfüllt hatten, hätte der Bürger gute Chancen auf eine Bescheidänderung wegen einer offenbaren Unrichtigkeit gehabt.

Bebaute Grundstücke: BMF veröffentlicht neue Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung

Vermieter sind nach dem Kauf eines Mietobjekts naturgemäß daran interessiert, dass das Finanzamt einen möglichst hohen Teil des Kaufpreises dem Gebäude zuordnet, denn nur dieser Kostenteil fließt in die Bemessungsgrundlage zur Gebäudeabschreibung ein. Der Teil des Gesamtkaufpreises, der auf den nicht abnutzbaren Grund und Boden entfällt, ist demgegenüber nicht abschreibbar - kann also keine steuermindernde Wirkung entfalten.

Das Bundesfinanzministerium hat Anfang März 2017 auf seiner Internetseite eine aktualisierte Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung bei bebauten Grundstücken veröffentlicht. Dem Berechnungsschema liegt die höchstgerichtliche Rechtsprechung zugrunde, nach der ein Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück nicht nach der sogenannten Restwertmethode, sondern nach dem Verhältnis der Verkehrswerte oder Teilwerte aufgeteilt werden muss.

Hinweis: Anhand der Berechnungshilfe des BMF können Vermieter die Kaufpreisaufteilung entweder selbst durchführen oder die Plausibilität ihrer eigenen Wertansätze überprüfen.

Alleinerziehende: Welche steuerlichen Vorteile beansprucht werden können

Wenn Mütter oder Väter ihre Kinder allein großziehen, können sie folgende Leistungen bzw. steuerliche Vergünstigungen beanspruchen:

Entlastungsbetrag:

Alleinerziehende haben einen Anspruch auf einen jährlichen Entlastungsbetrag von 1.908 €, der sich für das zweite und jedes weitere haushaltzugehörige Kind noch einmal um jeweils 240 € erhöht. Beantragt werden kann der Entlastungsbetrag auf der Anlage Kind zur Einkommensteuererklärung.

Günstige Steuerklasse:

Alleinerziehende, die einer nichtselbständigen Beschäftigung nachgehen, können beim Finanzamt die Einreihung in die günstige Steuerklasse II beantragen, so dass weniger Lohnsteuer vom Arbeitslohn einbehalten wird und ihr Nettolohn höher ausfällt als in Steuerklasse I. Über die Steuerklasse II wird der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt.

Kindergeld und Kinderfreibeträge:

Ab 2017 wurde das Kindergeld geringfügig angehoben. Für das erste und zweite Kind stiegen die Monatssätze von 190 € auf 192 €,

für das dritte Kind von 196 € auf 198 € und für jedes weitere Kind von 221 € auf 223 €. Der Kinderfreibetrag beträgt ab dem Jahr 2017 zudem 4.716 € (2016: 4.608 €). Der Betreuungsfreibetrag liegt unverändert bei 2.640 €.

Kinderbetreuungskosten:

Wer sein Kind (bis maximal 14 Jahre) in einem Kindergarten, einer Nachmittagsbetreuung oder einer Spielgruppe betreuen lässt, kann zwei Drittel der Kosten, maximal 4.000 € pro Jahr, als Sonderausgaben in seiner Einkommensteuererklärung abrechnen. Absetzbar sind allerdings nur die reinen Betreuungskosten, so dass Entgelte für die Verpflegung oder die Unterrichtung des Kindes herausgerechnet werden müssen.

Gesetzlicher Zinssatz: Bund der Steuerzahler fordert Absenkung auf 3 % pro Jahr

Damit Bürger kein Interesse daran haben, die Abgabe ihrer Steuererklärung bei erwarteten hohen Abschlusszahlungen möglichst lange hinauszuzögern, werden Steuernachzahlungen (aber auch Steuererstattungen) nach den Regelungen der Abgabenordnung mit 6 % pro Jahr (0,5 % pro Monat) verzinst. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Steuerentstehungsjahres - für den Veranlagungszeitraum 2016 demnach am 01.04.2018. Wer eine Steuerfestsetzung zu seinen Gunsten allzu lange hinauszögert, muss dem Finanzamt also den verzinnten Betrag zahlen. Durch diese sogenannte Vollverzinsung will der Fiskus mögliche Liquiditätsvorteile abschöpfen, die dem Bürger bei später Steuerfestsetzung entstehen.

Der Bund der Steuerzahler hat nun seine Forderung an die Politik erneuert, den Zinssatz für Steuernachzahlungen und -erstattungen auf 3 % pro Jahr abzusenken. Der Verband argumentiert, dass Sparer mit ihrem Kapital in der andauernden Niedrigzinsphase keine Rendite von 6 % pro Jahr mehr erwirtschaften können, so dass der fortgeltenden Abschöpfung kein entsprechender Liquiditätsvorteil mehr entgegensteht. Einen entsprechenden Appell hat der BdSt im März dem Finanzausschuss übersandt.

Hinweis: Aktuell wird vom BdSt auch ein Musterverfahren vor dem Finanzgericht Münster unterstützt, das sich gegen die Zinshöhe in 2016 richtet. Klagebemühungen für solche aktuellen Zinszeiträume scheinen durchaus Erfolgchancen zu haben, weil der Bundesfinanzhof bereits in der Vergangenheit betont hat, dass der Gesetzgeber bei einschneidenden wirtschaftlichen Veränderungen angehalten sein kann, Belastungsentscheidungen (wie die Zinshöhe) anzupassen. Das infolge der Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank abgesunkene Zinsniveau könnte eine solche einschneidende Veränderung sein.

Entlassung: Vergleichszahlung kann steuerpflichtig sein

Wird ein Arbeitsverhältnis beendet, erhalten Angestellte unter bestimmten Voraussetzungen eine sogenannte Entlassungsentschädigung, sei es aufgrund eines Rechtsanspruchs, sei es, dass sie die Entschädigung mit dem Arbeitgeber ausgehandelt haben. Diese Entschädigungszahlung ist ursächlich im Arbeitsverhältnis begründet und damit in der Regel steuerpflichtig.

Schwierig wird es nur, wenn nicht ganz klar ist, ob es sich um eine Entlassungsentschädigung handelt oder nicht. In einem Fall in Bayern wurde ein Angestellter arbeitslos, weil sein Arbeitgeber insolvent wurde. Doch ein anderes Unternehmen desselben Konzernverbands „übernahm“ den insolventen Betrieb. Allerdings war es strittig, ob das „neue“ das „alte“ Unternehmen tatsächlich übernommen hatte. Denn wenn das Nachfolgeunternehmen tatsächlich den Betrieb übernommen hätte, dann hätte das Anstellungsverhältnis weitergeführt werden müssen. So sieht es zumindest das Gesetz vor. Der entlassene Angestellte klagte daher auf Fortführung seines Arbeitsverhältnisses gegen den vermeintlichen Nachfolger.

Eine Einigung erfolgte außergerichtlich: Der Angestellte erhielt 25.000 € und verzichtete auf die Geltendmachung von weiteren Ansprüchen. Und ebendiese 25.000 € waren schließlich aus steuerlicher Sicht strittig: Das Finanzamt behauptete, das sei zu versteuernder Lohn. Der ehemalige Angestellte widersprach: Immerhin habe ein fremdes Unternehmen und nicht sein Arbeitgeber die Entschädigung gezahlt. Ferner handele es sich um Schadenersatz.

Das Finanzgericht München war allerdings der Ansicht, dass es darauf gar nicht ankommt. Denn der ehemalige Angestellte des alten Unternehmens hat die Zahlung erhalten, damit er nicht für das neue Unternehmen tätig wird. Und so paradox das klingen mag - das sind Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit und damit zu versteuernder Lohn.

Hinweis: Schadenersatz wäre zum Beispiel eine Ausgleichszahlung für eine schuldhaftes Verletzung von Arbeitgeberpflichten, die einen Schaden beim Arbeitnehmer verursacht hat. Der Schadensausgleich führt, sofern er sich innerhalb des zivilrechtlichen Schadenersatzanspruchs des Arbeitnehmers hält, nicht zu einem Lohnzufluss.

Dienstwagenbesteuerung I: Individuelle Zuzahlungen dürfen Vorteil nach 1-%-Regelung mindern

Wenn Arbeitgeber die Kosten für ihren betrieblichen Fuhrpark begrenzen und einer ausufernden Privatnutzung ihrer Dienstwagen entgegensteuern wollen, können sie ihre Arbeitnehmer an den Fahrzeugkosten beteiligen. Ob und inwieweit solche Zuzahlungen des Arbeitnehmers den nach der 1-%-Regelung ermittelten privaten Nutzungsvorteil mindern dürfen, hängt nach Auffassung der Finanzverwaltung von der Art der Zuzahlung ab:

Pauschale Kostenbeteiligung:

Ein Nutzungsentgelt, das der Arbeitnehmer pauschal oder kilometerbezogen zahlt (z.B. 200 € pro Monat oder 0,20 € pro privat gefahrenen Kilometer), wird von den Finanzämtern auf den Nutzungsvorteil angerechnet. Voraussetzung hierfür ist lediglich, dass die Zuzahlung arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage vereinbart worden ist.

Individuelle Kostenbeteiligung:

Sofern der Arbeitnehmer seine Zuzahlungen in individueller Höhe leistet, beispielsweise indem er nur die Benzinkosten des Dienstwagens selbst zahlt oder einen prozentualen Anteil der tatsächlichen Kosten übernimmt, zeigten sich die Finanzämter bislang strenger: Nach einer bis heute geltenden Weisung des Bundesfinanzministeriums aus dem Jahr 2013 dürfen diese Zuzahlungen bei der 1-%-Regelung nicht vom ermittelten Nutzungsvorteil abgezogen werden.

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass Arbeitnehmer auch individuelle Zuzahlungen von ihrem 1%igen Nutzungsvorteil abziehen dürfen. Geklagt hatte ein Arbeitnehmer, der die Kraftstoffkosten seines Dienstwagens (ca. 5.600 €) selbst getragen hatte. Sein Finanzamt hatte es abgelehnt, diese Zuzahlung von seinem steuerpflichtigen geldwerten Vorteil in Höhe von 6.300 € (ermittelt nach der 1-%-Methode) abzuziehen. Vor dem BFH erhielt der Mann jedoch endgültig Recht, so dass er nur einen Vorteil von 700 € versteuern muss.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung ihre Grundsätze zur Anrechnung von Arbeitnehmerzuzahlungen an die steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung des BFH anpassen wird. Wird eine Anrechnung der Zuzahlung vom Finanzamt im Einzelfall abgelehnt, ist ein Einspruch zweckdienlich, um den eigenen Steuerfall zunächst offenzuhalten. Sollte die Verwaltung bei ihrem bisherigen Standpunkt bleiben, scheint der Klageweg erfolgversprechend.

Dienstwagenbesteuerung II: Individuelle Zuzahlungen dürfen Vorteil nach Fahrten- buchmethode mindern

Sofern sich ein Arbeitnehmer an den Kosten seines Dienstwagens beteiligt und seine Privatnutzung nach der Fahrtenbuchmethode versteuert, werden seine Zuzahlungen vom Fiskus nicht in jedem Fall auf den privaten Nutzungsvorteil angerechnet - die Finanzverwaltung differenziert nach der Art der Zuzahlung:

Pauschale Kostenbeteiligung:

Sofern der Arbeitnehmer ein pauschales oder kilometerbezogenes Nutzungsentgelt zahlt (z.B. 220 € pro Monat oder 0,20 € pro privat gefahrenen Kilometer), wird die Zuzahlung von den Finanzämtern auf den Nutzungsvorteil angerechnet. Voraussetzung ist lediglich, dass die Zuzahlung arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage vereinbart worden ist.

Individuelle Kostenbeteiligung:

Übernimmt der Arbeitnehmer individuelle Kosten des Dienstwagens (z.B. die Benzinkosten), so akzeptieren die Finanzämter bislang keinen Abzug der Zuzahlungen vom geldwerten Vorteil. Nach einer bis heute geltenden Weisung des Bundesfinanzministeriums dürfen die Zuzahlungen nur von den Gesamtkosten des Fahrzeugs abgezogen werden, die bei der Vorteilermittlung nach der Fahrtenbuchmethode zugrunde gelegt werden - somit verringern die Zuzahlungen den Nutzungsvorteil lediglich indirekt.

Der Bundesfinanzhof hat nun jedoch entschieden, dass Arbeitnehmer auch individuelle Zuzahlungen bei der Fahrtenbuchmethode direkt vom Nutzungsvorteil abziehen dürfen. Ergänzend weist der BFH darauf hin, dass eine Anrechnung aber nicht zu einem negativen geldwerten Vorteil (= „geldwerten Nachteil“) führen kann. Fällt die Zuzahlung des Arbeitnehmers höher aus als der Nutzungsvorteil nach der Fahrtenbuchmethode, ist somit lediglich ein geldwerter Vorteil von 0 € zu versteuern. Die übersteigende Zuzahlung kann nicht zusätzlich als Werbungskosten abgezogen werden.

Hinweis: Sofern das Finanzamt eine individuelle Zuzahlung des Arbeitnehmers lediglich von den Gesamtkosten des Fahrzeugs und nicht direkt vom Nutzungswert nach der Fahrtenbuchmethode abzieht, kann der Arbeitnehmer seinen Fall über einen Einspruch zunächst offenhalten. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung die neue günstige Rechtsprechung des BFH anerkennen wird. Sollte sie nicht einlenken, erscheinen in dieser Rechtsfrage eigene Klagebemühungen erfolgversprechend.

KONTAKT UND PARTNER

Zentrale

Hebelstraße 7, 68161 Mannheim
Telefon [0621] 15 09 40
Telefax [0621] 15 43 77

Niederlassung Karlsruhe

Ettlinger-Tor-Platz 3, 76137 Karlsruhe
Postfach 6569 | 76045 Karlsruhe
Telefon [0721] 1 80 57-0
Telefax [0721] 1 80 57 57

Niederlassung Kaiserslautern

Luxemburger Straße 5, 67657 Kaiserslautern
Telefon [0631] 35 02 72-0
Telefax [0631] 35 02 72 29

Niederlassung Frankfurt/Main

Eschersheimer Landstraße 55, 60322 Frankfurt
Telefon [069] 93 99 84 77-0
Telefax [069] 93 99 84 77-9

Niederlassung Ludwigsburg

Monreposstraße 49, 71634 Ludwigsburg
Telefon [07141] 4 88 77-0
Telefax [07141] 4 88 77-29

vhp@vhp.de | www.vhp.de

VHP Partner

Wolfgang Schmitt

Rechtsanwalt
Wirtschaftsmediator

Tim Kirchner,

Diplom-Betriebswirt (FH)
Steuerberater

Johannes Ruland,

Diplom-Kaufmann
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
[Zusatzqualifikationen](#)
Wirtschaftsmediator,
Fachberater für
Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Christian Werschak,

Diplom-Betriebswirt (FH)
Steuerberater

Michael Würth,

Diplom-Betriebswirt (FH)
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Haftungsausschluss: Der Inhalt unserer VHP News ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie erfordern es, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt in keinem Fall die individuelle Beratung.